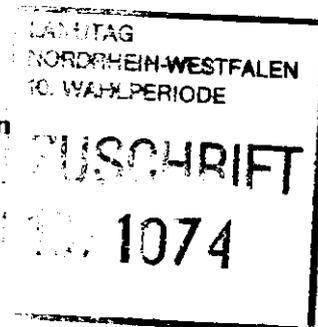


**Stellungnahme**  
**des Institutes Münster der**  
**Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
zum **Gesetz**  
**über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(Kunsthochschulgesetz - KHSchG)**



Das Vorhaben der Landesregierung NRW, mit dem neuen Gesetzentwurf eine endgültige gesetzliche Regelung der besonderen Belange der Kunsthochschulen unseres Landes zu schaffen, wird vom Institut Münster grundsätzlich begrüßt.

Das Institut Münster nimmt auch bei diesem Gesetzentwurf mit Verwunderung zur Kenntnis, daß die früheren Stellungnahmen sowohl des Hochschulsenats als auch der Institute bei der Neufassung des Gesetzentwurfes weitgehendst unberücksichtigt geblieben sind. Im einzelnen möchten wir nochmals Stellung beziehen zu folgenden Paragraphen:

§ 6 (1) Hier fehlt die Gruppe der Hochschuldozenten aus dem Entwurf vom März 1986 als mögliche Zuordnungsgruppe für die Pflicht- und Nebenfächer, deren Zuordnung zu § 31 nicht möglich ist (s. gesonderte Stellungnahme zu § 31).

§ 6 (1) Zu den Gruppen Nr. 5 und 6 fehlt eine genaue Zuordnungs- und Aufgabendefinition in § 33.

§ 16 In Anbetracht der dem Senat zugeordneten Aufgabenbereiche hält das Institut Münster die Besetzungsparität des Senats

1. für sehr professorienlastig (Rektor, 4 Dekane, 6 Professoren = 11 Professorenvertreter, 3 Mitarbeiter, 2 Studenten) und
2. unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Institute für zu klein.

- § 21 Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs sollte wenigstens wie im Entwurf vom März 1986 außer dem Dekan und Prodekan 5 Professoren, 2 Mitarbeiter und 2 Studenten umfassen (s. auch Fachhochschule).
- § 30 Die hier vorgesehene gesetzliche Regelung des Problems der Lehrbeauftragten im künstlerischen Lehrbereich wird grundsätzlich sehr begrüßt, nur greift sie für die Hochschulinstitute insofern nicht bzw. kaum wirksam, als die Formulierung (1) "Solistenausbildung" einen Ausschließlichkeitsanspruch darstellt, der in der Struktur der Institute nicht ausdrücklich durch eigene Klassen verankert ist. Unsere Befürchtung geht dahin, daß die Institute aus den genannten Gründen keine nebenberuflichen Professorenstellen bekommen werden, obwohl gerade dort der größte Teil der Lehrbeauftragten im künstlerischen Hauptfach tätig ist. Deshalb empfehlen wir die o.g. Formulierung durch "in der künstlerischen Hauptfachausbildung" zu ersetzen.
- § 31 Wie bereits in der Stellungnahme des Hochschulsenats von 1984 ausführlich dargelegt, können wir die Einstufung bzw. -gruppierung der Pflicht- und Nebenfachdozenten an den Musikhochschulen in der Formulierung dieses Paragraphen nicht wiederfinden. Es handelt sich bei den o.g. Dozenten um Lehrpersonen, die nicht "an die Kunsthochschulen abzuordnen" sind, sondern durch ein aufwendiges Berufungsverfahren wie Professoren ermittelt und berufen werden, deren Tätigkeit sich durch hohe Fachqualifikation, künstlerische und pädagogische Selbständigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit auch in Prüfungsvorgängen auszeichnet. Aus diesem Grunde ist eine Lehrtätigkeit dieser Personen unter fachlicher Verantwortung eines Professors unzumutbar. Absatz (2) Satz 2 stellt diesbezüglich keine befriedigende Lösung dar. Es fehlt die C 2-Professur.

- § 32 Der unveränderte Status der Lehrbeauftragten stellt nach wie vor eine kaum zumutbare Regelung dar. Da die Institute zu mindestens 50% ihres Lehrdeputats mangels Planstellen mit Lehrbeauftragten abdecken müssen, wird die Nachfolgebesezung wegen der unbefriedigenden Statuslösung bei höchstem fachlichen Qualitätsanspruch seitens der Hochschule immer schwieriger.
- § 36 (3)S. 1: Die Festschreibung der Ausbildung zum Musikschullehrer ... weicht in dieser Form von der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9.11.1984 und von den realen Gegebenheiten ab. Ansätze und dringende Empfehlungen sowie Eingaben von den Musikhochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Seminarleiter haben deutlich gemacht, daß die in der Prüfungsordnung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer des Kultusministers vom 27.7.1962 vorgesehene Studiendauer von 6 Semestern in der Hochschulpraxis einschl. umfangreicher Musikschulpraktika zeitlich und inhaltlich in der vorgesehenen Zeit nicht zu guten Abschlüssen führen kann. Die Studiendauer beträgt de facto schon seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung generell 8 Semester und läßt sich auch durch gesetzliche Andersregelung nicht reduzieren, wenn nicht praxisorientierte wichtige Studieninhalte ausgeklammert werden sollen, wovon dringendst abzuraten ist. Dies wurde in den Prüfungs- und Studienordnungen der Ausbildungsinstitute (Konservatorien, Fachakademien und Hochschulen) in den anderen Bundesländern längst festgeschrieben. Deshalb die Empfehlung des Diplom-Abschlusses nach 8 Semestern.